

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB I/10/JWe	04.01.2022	Vorlage 003/2022

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 8	31.01.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 7	12.04.2022

Betreff

Einvernehmenserteilung zu den Vereinbarungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft;
hier: Kindertageseinrichtung "Hort Freizeithaus" Happy Children gGmbH Nienburg (Saale)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von: 58.635,76 €

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 36510-545800
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
<input type="checkbox"/>	einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin Person: Falke, Susan Datum: 10.01.2022

Fachbereich: Fachbereich I Person: Windirsch, Luisa Datum: 05.01.2022

Fachbereich: Fachbereich II Person: Bader, Katrin Datum: 10.01.2022

Fachbereich: Sachgebiet allg. Finanzverwaltung Person: Kotzur, Silvia Datum: 04.01.2022

Sachdarstellung:

Gemäß § 11 a Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, ist der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich dazu verpflichtet, mit allen Trägern von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Salzlandkreises Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen abzuschließen. Bestandteil dieser Vereinbarungen sind die Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten der jeweiligen Einrichtung.

In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 2 schriftlich dokumentiert werden.

Das Verhandlungsgespräch für die Kindertageseinrichtung "Hort Freizeithaus" wurde am **15.10.2020** geführt. Im Ergebnis wurden für das **Verhandlungsjahr 2020** folgende Platzkosten pro Monat ermittelt (siehe Anhang – Einvernehmenserteilung).

Durch die eingereichten Unterlagen des Trägers wurden durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises, als örtlicher Träger der Jugendhilfe, die Platzkosten nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort und der jeweiligen Betreuungsstunden ermittelt.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) wird gebeten, das Einvernehmen für die vorgenannte Kindertageseinrichtung „Hort Freizeithaus“ nicht zu erteilen. Dies begründet sich wie folgt:

- Aus der Einvernehmenserteilung zu der vorgenannten Vereinbarung ergibt sich ein Beginn des Vereinbarungszeitraumes ab dem 01.06.2020. Da es für diese Kindertageseinrichtung des freien Trägers seit dem Jahr 2016 keine aktuellen LEQ-Vereinbarungen gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG gibt, wurden bisher die monatlichen Platzkosten an diesen Träger aufgrund dieser letzten Vereinbarung gezahlt. Wenn der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) das Einvernehmen zu dieser Vereinbarung erteilt, resultiert daher ein Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum **01.06.2020-31.12.2021 i. H. v. 58.635,76 €** daraus.

Diese Kosten konnten in der Haushaltsplanung der Stadt Nienburg (Saale) nicht eingeplant werden, da für die Stadt zu keinem Zeitpunkt eine Planungssicherheit bestand, wann und mit welchem Ergebnis die LEQ-Vereinbarungen mit diesem Träger nach 2016 wieder zu einem Abschluss gebracht werden. Es gab durch den Träger in 2017 und in 2019 angefangene Verhandlungersuchen, die aus unbekanntem Gründen nicht zum Abschluss gebracht wurden.

Auch ist es als kritisch anzusehen, für einen so lange zurückliegenden Zeitraum den Kommunen der Gastkinder, welche in der Einrichtung betreut werden, rückwirkend durch die Stadt Nienburg (Saale) die Platzkosten in Rechnung zu stellen, da auch durch diese Kommunen keine haushalterische Einplanung in dieser Höhe erfolgen konnte.

- Die Verhandlungen mit diesem Träger für das Verhandlungsjahr 2020 haben sich über einen sehr langen Zeitraum erstreckt, was nicht durch die Stadt Nienburg (Saale) beeinflusst wurde. Das Eingangsdatum der Unterlagen beim Landkreis durch den Träger ist auf den 10.05.2020 datiert. Das Ergebnis der ersten betriebswirtschaftlichen Prüfung wurde der Stadt Nienburg (Saale) am 19.08.2020 zur Verfügung gestellt. Das Verhandlungsgespräch mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fand am 15.10.2020 statt. Am **15.11.2021** wurde der Stadt Nienburg (Saale) erneut eine aktualisierte betriebswirtschaftliche Prüfung zur Verfügung gestellt.
- Aus der aktualisierten betriebswirtschaftlichen Prüfung ergibt sich, dass der Träger mit Datum vom 18.08.2021 rückwirkend für das Jahr 2020 geänderte und höhere Kosten (hier vor allem bei den Reinigungskosten, Punkt 3.2.) geltend macht. Im Verhandlungsgespräch am 15.10.2020 wurden die alten Kosten durch alle Beteiligten

erläutert und anerkannt.

- Weiterhin kann sich die Stadt Nienburg (Saale) nicht mit den Personalkosten einverstanden erklären, da nicht erkennbar ist, dass diesen Kosten eine Staffelung der Betreuungsstunden zugrunde liegt. Eine Auswahl durch die Eltern zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen zur Abdeckung von Betreuungszeiten sowohl in der Schul- als auch in der Ferienzeit ist hier weder aus dem Aufnahmeantrag noch aus den Verträgen zu entnehmen. Gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Der Personalkostenberechnung liegt hier grundsätzlich die komplette Betreuungszeit von 6 h (Jahresdurchschnitt) für alle Kinder zugrunde.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Der Beratungsvorlage werden folgende Unterlagen beigefügt:

- Einvernehmenserteilung gem. § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt, das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lt. Vereinbarung für die Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft "Hort Freizeithaus" in Nienburg (Saale) nicht zu erteilen.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) ermächtigt die Bürgermeisterin, Frau Susan Falke, die Vereinbarung dahingehend zu unterzeichnen.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 12.04.2022	TOP: Ö 7
--	------------------------	----------

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)